

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Festlegung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Höxter vom 16.12.2022

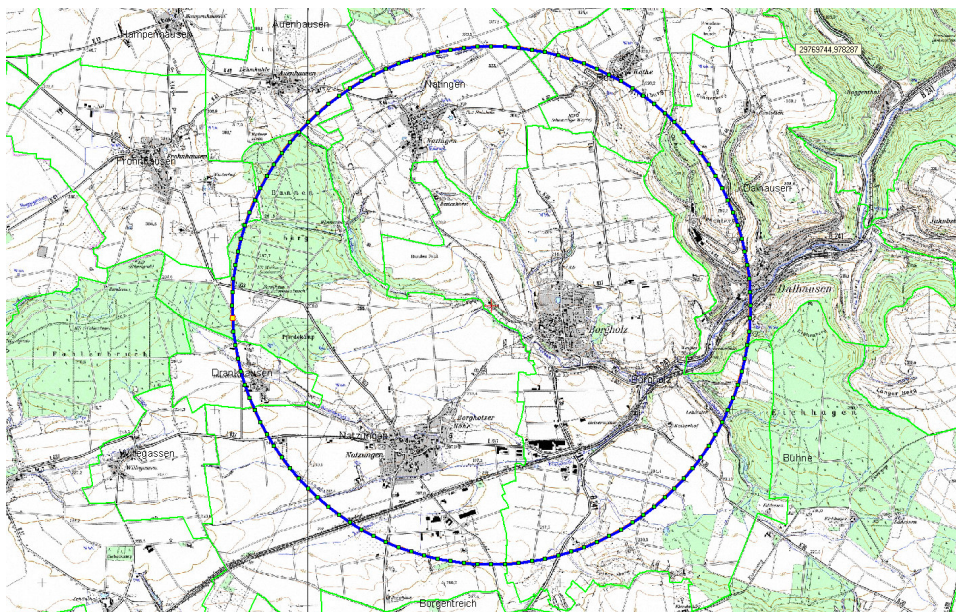
Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429* i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687* i. V. m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV* werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Borgentreich ist am 16.12.2022 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

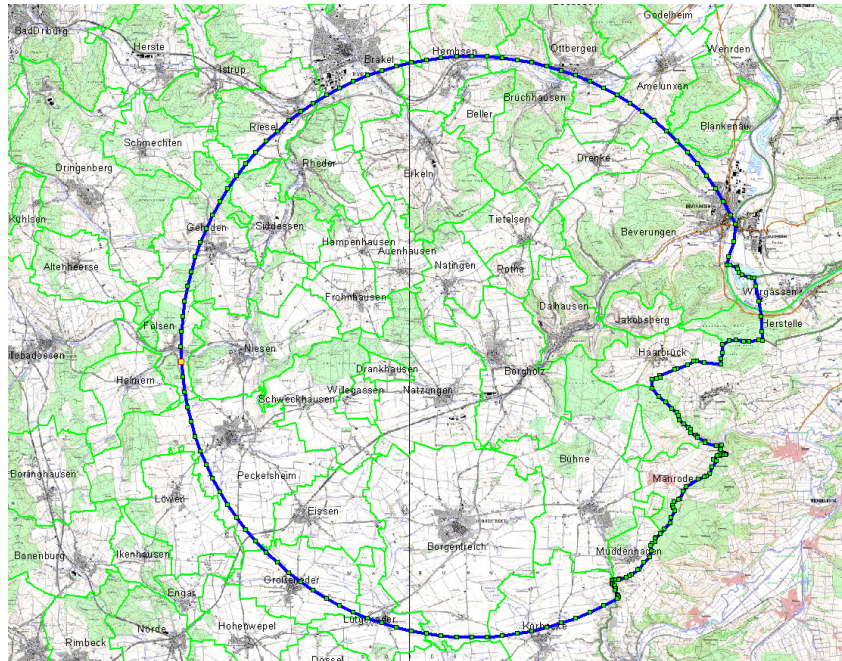
A. Festlegung der Sperrzone

Um die Fundstelle mit dem positiven Virusnachweis werden als Sperrzone eine Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) wie folgt festgelegt:

1. Als **Schutzzone** (ehemals Sperrbezirk) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Grenzen dieser **Schutzzone** werden für den Kreis Höxter wie folgt dargestellt: Koordinaten 51.625236 / 9.247107 mit 3 Kilometer Radius.



2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt. Die Grenzen dieser **Überwachungszone** werden für den Kreis Höxter wie folgt dargestellt: Koordinaten 51.625236 / 9.247107 mit 10 Kilometer Radius.



B. Anzuordnende Maßnahmen für die Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)

1. Anzeigepflicht:

Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Beförderungsverbot:

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Sperrzone erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbot:

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

4. Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:

- a) Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier
- d) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
- e) Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen

Ausgenommen hiervon sind:

- g) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i) Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 24.11.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j) Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k) Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei mir einzuholen wäre.

5. Aufstallungspflicht:

Vogelhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

6. Eigenüberwachung:

Vogelhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist

dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch (05271 / 965 2304) oder per E-Mail unter veterinaer-lebensmittel@kreis-hoexter.de mitzuteilen.

7. Schadnagerbekämpfung:

Vogelhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

8. Hygienemaßnahmen:

Vogelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

9. Biosicherheit:

Vogelhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- b) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- c) Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

- g) Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
- i) Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- j) Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- k) Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Aufzeichnungspflicht

Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir diese auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Vogelhaltung hatten.

11. Tierkörperbeseitigung:

Vogelhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009* über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen (Telefon: 02306 92709 21) ordnungsgemäß zu beseitigen.

12. Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

13. Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

14. Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)

Für die Überwachungszone gelten die unter B. angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der unter Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 9 Buchstaben a, d - h genannten.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu A. – C. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO* im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz* entfällt.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft. Sie gilt solange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

zu A. bis C.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch

beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquellen sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882*. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Art. 65 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 22 – 27 sowie Art. 40 – 42 VO (EU) 2020/687.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 15.12.2022 in der Stadt Borgentreich wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. **Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.** Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Sperrzone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und

der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung der Schutzzone wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter **D.** die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu A. – **C.** angeordnet. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Tierseuchenverordnung, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, weil durch eine Weiterverbreitung der hochaviären Influenza die Gefahr von weiteren tiergesundheitlichen wie auch von hohen wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und diese deshalb sofort zu unterbinden ist.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es daher unbedingt erforderlich, dass um den Ausbruchsbetrieb herum schnellstmöglich eine Schutzzone und um diese herum eine Überwachungszone festgelegt werden und damit die gemäß Art. 25 und Art. 27 sowie Art. 40 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 angeordneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Zonen hiermit festgelegten Schutzmaßregeln, wie z. B. Verbringungsverbote, in Kraft treten. Bei einer zeitlichen Verzögerung würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder es könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter (Bewahrung der Tiergesundheit bei gehaltenen Vögeln, Gefahr der wirtschaftlichen Schäden für Tierhalter etc.) erfordert nach Abwägung aller Umstände und Interessen ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen eines Geflügel-/Vogelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs, um die Gefahren der Seuchenausbreitung und die damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Schäden zu minimieren.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Von dieser Möglichkeit habe ich nach Abwägung aller Umstände zur Verhütung und möglichst frühzeitigen Eindämmung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens - nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Allgemeinverfügung tritt damit mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage aber ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Höxter, Veterinärdienst, Moltkestr. 12, 37671 Höxter (zuständige Veterinärbehörde), sofort zu melden.
2. Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-hoexter.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann je nach Schwere des Vergehens mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG*).
4. In der Schutz- und Überwachungszone führt der Veterinärdienst des Kreises Höxter als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus führt der Veterinärdienst in der Schutzzone in Beständen gehaltener Vögel Kontrollen mit klinischer Untersuchung der Tiere einschließlich ggf. erforderlicher Probennahmen sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 Tiergesundheitsgesetz wird verwiesen.
5. Die Tierseuchenverfügung kann beim Landrat des Kreises Höxter, Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Zimmer B 18, eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung finden Sie auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter www.kreis-hoexter.de

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

37671 Höxter, den 16.12.2022

Kreis Höxter

- Der Landrat –
als Kreisordnungsbehörde

gez.

Michael Stickeln

Landrat

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687** der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- **Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen** (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- **Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes** sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104),
- **Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest** (Geflügelpest-Verordnung - GeflPest-SchV -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)

in den jeweils geltenden Fassungen.